

BEKANNTMACHUNG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH (nachstehend „STW B.S.“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006



STADTWERKE BAD SACHSA GmbH

1. NETZANSCHLUSSPREIS (NAV § 9)

1.1 Standardnetzanschluss

Für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses* an das Versorgungsnetz der STW B.S. werden Netzanschlusskosten bestehend aus Basis- und Individualpreis berechnet.

a.) Basispreis

Der Basispreis für einen Netzanschluss mit einem Kabelquerschnitt bis 50 qmm inklusive Erdarbeiten und Verlegung im öffentlichen Bereich sowie einer Hauseinführung pauschal:

1.243,70 € (netto) 1.480,00 € (brutto). In diesem Preis ist ein Anteil von 672,27 € (netto) 800,00 € (brutto) für Erdarbeiten enthalten.

b.) Individualpreis

Für den Netzanschluss auf dem Grundstück des Kunden entstehen folgende Kosten für:

• Material und Montage: 11,77 €/m (netto) 14,00 €/m (brutto)

• Erdarbeiten (optional): 47,90 €/m (netto) 57,00 €/m (brutto)

Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf (z. B. Fundamentdurchbrüche, Dükerung, Grundwasser senkung, Kreuzungen oder dergleichen, werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet. Die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses (Änderung der Dimensionierung oder der Lage) trägt der Anschlussnehmer. Hier wird ein Einzelangebot erstellt.

* Voraussetzung für den Standardnetzanschluss: Der öffentliche Bereich (Anliegerstraße) ist mit Versorgungsleitungen erschlossen. Der Standardnetzanschluss kann direkt vor dem zu versorgenden Grundstück des Anschlussnehmers an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Sind die Voraussetzungen für einen Standardnetzanschluss nicht erfüllt, erfolgt die Abrechnung der Netzanschlusskosten auf Basis eines individuellen Angebotes.

c) Wird eine Verstärkung an einem Kabelhausanschluss vorgenommen, welche nicht vom Anschlussnehmer bezahlt wurde,

sondern im Rahmen einer Straßenverkabelung installiert wurde, ist eine Kostenbeteiligung von 221,00 € (netto) 263,00 € (brutto) zu zahlen. Zum Beispiel Umstellung von 2 Leiter- auf 4 Leiteranschluss.

1.2 Baustromanschluss

Für das Erstellen (Montage) und die Demontage eines Baustromanschlusses aus einem Kabelverteilerschrank oder einem vorhandenen Hausanschlusskasten, bei bauseitig zu stellenden Baustrom AV-Schrank und der bis zum Anschlusspunkt verlegten erforderlichen Anschlussleitung, werden durch die STW B.S. folgende Kosten berechnet:

129,42 € (netto) 154,00 € (brutto)

Sollte der Anschluss aus einem Kabelverteilerschrank oder einem vorhandenen Hausanschlusskasten nicht möglich sein, werden die anfallenden Kosten separat ermittelt.

2. BAUKOSTENZUSCHUSS

(NAV § 11; NAV § 29)

2.1 Für die Erschließung und Leistungsverstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Der Anschlussnehmer zahlt der STW B.S. bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Versorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Erstellungskosten des örtlichen Verteilungsnetzes. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Als BKZ entfallen auf die Niederspannungskunden anteilig 50 Prozent der Kos-

ten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Anschlussleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

2.3 Der Baukostenzuschuss wird für eine Anschlussleistung ab 30 kVA erhoben.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht

- beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Änderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärken des Leiterquerschnittes, Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,

- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlussleistung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen:

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder
- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2.

2.5 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss gemäß § 29 (3) der NAV abweichend von Vorstehendem

wie folgt:

a) Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss

- für die ersten zwei Wohnungseinheiten entsprechend einer Anschlussleistung von 30 kVA 450,00 € (netto) 535,50 € (brutto)
- für jede weitere Versorgungseinheit 221,00 € (netto) 262,99 € (brutto)
- bei ausgewiesenen Baugebieten gemäß separater BKZ-Ermittlung

b) Für gewerbliche, berufliche oder sonstige Anlagen sowie landwirtschaftlichen Betriebsbedarf, deren Leistungsanspruchnahme wesentlich von der einer Wohnungseinheit abweicht, betragen die Kosten:

- für einen Anschluss bis 30 kVA 900,00 EUR (netto) 1.071,00 EUR (brutto)
- für jede über den Anschlusswert von 30 kVA hinausgehende angefangene 6 kVA Erhöhung wird ein Steigerungsbetrag berechnet: 221,43 EUR (netto) 263,50 EUR (brutto).

3. INBETRIEBSETZUNG DER STROMANLAGE

(NAV § 14)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die STW B.S. erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Hausanschlusskosten und unterzeichnetem Netzanschlussvertrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Messeinrichtungen durch die STW B.S. bzw. deren Beauftragten. Hierfür wird dem Kunden der Betrag von 56,31 € (netto) 67,00 € (brutto) in Rechnung gestellt.

Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter den genannten Einrichtungen ist der Installateur zuständig. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet hat, so werden für jede vergebliche Inbetriebsetzung folgende Kosten in Rechnung gestellt:

56,31 € (netto) 67,00 € (brutto)

4. NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN

(StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Kundenwunsch nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen.

Ein- und Ausbau:

Montage: 56,31 € (netto) 67,00 € (brutto)
Befundprüfung: 30,68 € (netto) 36,50 € (brutto)

Liegen die durch die Prüfung ermittelten Werte außerhalb der Toleranz, werden die angefallenen Kosten von der STW B.S. getragen.

5. BESCHÄDIGUNGEN (NAV § 8)

Unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche sind der STW B.S. für Beschädigungen am Hausanschluss sowie an Messeinrichtungen die entstehenden Kosten wie folgt zu erstatten:

Für die Erneuerung entfernter Plomben: 37,82 € (netto) 45,00 € (brutto)
Für jede Auswechslung einer Messeinrichtung: 56,31 € (netto) 67,00 € (brutto)

6. FÄLLIGKEIT NETZANSCHLUSSKOSTEN UND BKZ (NAV § 9)

Die Netzanschlusskosten sowie der BKZ werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die STW B.S. kann Abschlagzahlungen auf den Hausanschluss entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

7. ZAHLUNGSVERZUG (NAV § 23)

Je Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagzahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

Ab der 1. schriftlichen Mahnung 5,00 €

Für persönliche Vorsprache eines Beauftragten der STW B.S. 20,00 €.

8. EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG (NAV § 24)

Für die Unterbrechung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden je Handlung folgende Kosten berechnet:

37,82 € (netto) 45,00 € (brutto)
Treten für die STW B.S. besondere Erschwernisse auf (z.B. vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz), wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

9. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der STW B.S. eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Er ist ferner im Internet unter www.stwbadsachsa.de abrufbar.

10. UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe berechnet (z.Z. 19 % - Stand 01. Januar 2007).

Die Preise ohne Mehrwertsteuer sind mit dem Zusatz (netto) aufgeführt. Preise mit Mehrwertsteuer sind mit dem Zusatz (brutto) gekennzeichnet. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

11. INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Fassung der Ergänzenden Bedingungen zur NAV tritt am 09. Mai 2007 in Kraft.

Stadtwerke Bad Sachsa GmbH

Tel. (0 55 23) 94 50-0

Fax. (0 55 23) 94 50-80

Feldstraße 10

37441 Bad Sachsa

www.stwbadsachsa.de

info@stwbadsachsa.de